

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

uncodiert

PLANFESTSTELLUNGSÄNDERUNGSBESCHLUSS

betreffend

der Änderung von Schutzgerüsten, Leitungsprovisorien, Zuwegungen, Arbeitsflächen,

Anbindung des UW Schuby sowie Mastverschiebungen

zum Planfeststellungsbeschluss

vom 29.03.2018, Az.: AfPE L-667-PFV 380-kV-Ltg Audorf – Flensburg,

für den

Neubau der 380 kV-Freileitung Audorf - Flensburg Nr. 324

zwischen dem Umspannwerk Audorf

und dem Umspannwerk Flensburg (Handewitt)

sowie für den

Rückbau der 220 kV-Freileitung Audorf – Flensburg Nr. 205

zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem Umspannwerk Flensburg (Haurup)

auf dem Gebiet der Gemeinden

Bollingstedt, Jübek, Lürschau, Schuby, Hüsby, Ellingstedt, Silberstedt (alle Amt Arensharde),
Langstedt, Jerrishoe, Wanderup (alle Amt Eggebek), Osterrönfeld, Schülldorf, Rade, Ostenfeld,

Schacht-Audorf (alle Amt Eiderkanal), Alt Duvenstedt, Rickert (alle Amt Fockbek),

Owschlag, Borgstedt (alle Amt Hüttener Berge),

Groß Rheide, Börm, Kropp, Tetenhusen, Klein Bennebek (alle Amt Kropp-Stapelholm),

Oeversee, Tarp (alle Amt Oeversee) und der amtsfreien Gemeinde Handewitt

- Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg –

Inhaltsverzeichnis

Planfeststellungsbeschluss

1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite	8
2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	11
3. Enteignungrechtliche Vorwirkung	Seite	23
4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	25
5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	33
6. Plankorrekturen durch Blaueträgungen und Deckblätter (Hinweis)	Seite	34
7. Zustellung (Auslegung)	Seite	34
8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	35
9. Kostenentscheidung	Seite	35

Begründung

Zu 1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite	36
Zu 2. Maßgaben (Vorbehalte, Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	37
Zu 3. Enteignungrechtliche Vorwirkung	Seite	40
Zu 4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	41
Zu 5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	41
Zu 8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	43
Zu 9. Kostenentscheidung	Seite	43
Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	44

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
26.BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)
32.BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)
A	Ampere (Maßeinheit elektrischer Strom)
AG-29	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H
AGVwGO	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.03.1990, GVOBl. S. 226, zuletzt geändert durch Landesverordnung
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV)
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG)
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der planungsrelevanten Unterlagen
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

	durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
BinSchStrO	Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
BiotopV	Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung – BiotopV)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMU-Studie	Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen, 2012
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
CEF	continuous ecological functionality (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion)
Dena	Deutsche Energie-Agentur
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutze der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
EEG 2014	Gesetz über den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz– EEG 2014)
EG-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung – EG-ArtSchV)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG)
EnteigG	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EnWZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behör-

Erdkabel-PlanfG ND	den nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO) Niedersächsisches Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde (Niedersächsisches Erdkabelgesetz)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL)
FFH-VS	FFH-Verträglichkeitsstudie
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HDÜ	Hochspannungsdrehstromübertragung
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
i.V.m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
KKW	Kernkraftwerk
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter (elektrische Feldstärke)
LAGA	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung / Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010
LJagdG	Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG)
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz –LUVPG)
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung
LWaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landeswaldgesetz
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswas-

	sergesetz – LWG)
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
MPG	Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG) in der Fassung der Bekanntmachung
MVA	Megavoltampere
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
myT / μ T	Mikrotesla (magnetische Flussdichte)
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖkokontoV	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoV)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG)
RoV	Raumordnungsverordnung (RoV)
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
SFTG	Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG)
SHLF	Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)
SKR	Stromkreuzungsrichtlinien
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SPA-VS	SPA-Verträglichkeitsstudie
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technisches Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
TEN-E	Leitlinien Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.09.2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze,
UKW	Ultrakurzwellen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in

	der Fassung, die vor dem 16.Mai 2017 galt
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAwS)
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
Verf SH	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf SH) in der Fassung
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildleben- den Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntma- chung
VwGebV SH 2008	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008, GVOBl. S. 383, Anlage zuletzt geändert durch Landesverordnung
VwKostG SH	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts- gesetz – WHG)

Planfeststellungsänderungsbeschluss

gem. § 43 d des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V. mit §§ 139 ff Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) zum Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin, TTG) zum Planfeststel-lungsbeschluss vom 29.03.2018, Az.: AfPE L-667-PFV 380-kV-Ltg Audorf – Flensburg, für den Neubau der 380 kV-Freileitung Audorf - Flensburg Nr. 324 zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem Umspannwerk Flensburg (Handewitt)sowie für den Rückbau der 220 kV-Freileitung Audorf – Flensburg Nr. 205 zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem Umspannwerk Flensburg (Haurup) auf dem Gebiet der Gemeinden Bollingstedt, Jübek, Lürschau, Schuby, Hüsby, Ellingstedt, Silberstedt (alle Amt Arensharde), Langstedt, Jerrishoe, Wanderup (alle Amt Eggebek), Osterrönfeld, Schülldorf, Rade, Ostenfeld, Schacht-Audorf (alle Amt Eiderkanal), Alt Duvenstedt, Rickert (alle Amt Fockbek), Owschlag, Borgstedt (alle Amt Hüttener Berge), Groß Rheide, Börm, Kropp, Tetehusen, Klein Bennebek (alle Amt Kropp-Stapelholm), Oeversee, Tarp (alle Amt Oeversee) und der amtsfreien Gemeinde Handewitt- Kreise Rendsburg- Eckernförde und Schleswig-Flensburg – wird nachstehende

1. Festgestellte Planänderung

- Anbindung des Umspannwerkes Schuby / West an die planfestgestellte Freileitung LH-13-324 und dadurch erforderliche Umplanung der Masten 111 - 114
- Neupositionierung des Mastes 179.1 der planfestgestellten Freileitung LH-13-324 ein-schließlich der Anpassung der Leitungsführung um Einbindung ins UW Handewitt
- Neupositionierung des Mastes 162a der 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund LH-13-305 einschließlich der Anpassung der Leitungsführung
- Freileitungsprovisorium (BW-Nr.105), provisorische Verlegung der Maste P37 und P38 der 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund LH-13-305 einschließlich der Anpassung der Leitungsführung
- Darstellung zusätzlicher Freileitungsprovisorien
- Änderung planfestgestellter einzelner Freileitungsprovisorien
- Darstellung zusätzlicher Baueinsatzkabelprovisorien einschließlich erforderlicher Kabel-brücken
- Darstellung zusätzlicher Schutzgerüste für Leitungsprovisorien einschließlich der erforder-lichen Arbeitsflächen und Zuwegungen
- Änderung einzelner Schutzgerüste in ihrer Lage
- Änderungen von Zufahrten zu einzelnen Maststandorten und Schutzgerüsten
- Diverse Änderungen in dem Wegenutzungskonzept
- Änderungen von Arbeitsflächen an einzelnen Maststandorten
- Erforderliche Temporäre Grabenverrohrungen (BW-Nr.93)

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen einschließlich der im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen

festgestellt.

Der Plan umfasst folgende Planunterlagen nebst Anlagen:

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
1	Erläuterungsbericht zum Vorhaben -Anhang 1: Allgemeinverständliche Zusammenfassung		13 4
2	Übersichtsplan 2.1 Übersichtsplan zum Neubau 2.2 Übersichtsplan zum Rückbau	1:25.000 1:25.000	3 3
3	Wege- und Sondernutzung 3.0 Wegenutzungsplan (technische Planung) 3.1 Erläuterungsbericht 3.2 Liste Verkehrswege/Liste Zufahrten 3.3 Wegenutzungsplan - Übersicht- 3.4 Wegenutzungsplan –Lageplan- 3.5 Liste Sondernutzungen 3.6 Heftung für Sondernutzungen	1:25.000 1:25.000 1:10.000	3 6 16, 14 3 8 9, 11, 3, 1 7, 13
4	Mastprinzipzeichnungen		1
5	Lage-/ Bauwerkspläne (Grunderwerbspläne) 5.1 Lage- und Bauwerkspläne der 380 kV-Leitung Audorf-Flensburg 5.2 Grunderwerbsverzeichnis der 380 kV-Leitung Audorf-Flensburg	1:2.000	50, 2 142
6	Längenprofile 6.1 Längenprofile der 380 kV-Leitung Audorf-Flensburg	1:2.000/1:200	9
8	Bauwerksverzeichnis und Mastlisten 8.1 Bauwerksverzeichnis 8.2 Mastlisten 8.3 Kreuzungsverzeichnis 8.4 Koordinatenverzeichnis		12 28 58, 12, 14

9	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) 9.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Text 9.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan - Karten		104 1, 38, 7, 1, 2
11	Rückbaumaßnahmen auf der bestehenden 220 kV-Leitung Audorf-Flensburg 11.1 Rückbaumaßnahmenplan	1:2.000	31
12	Wasserwirtschaftliche Unterlage 12.1 Wasserwirtschaftliche Unterlage 12.2 Anhang 1 –Pässe der Maststandorte 12.3 Anhang 2 –Tabelle der Maststandorte		13 69, 24, 3, 6 10
Materialband	01 Fachbeitrag Fauna 02 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 03 Natura 2000 Vorprüfungen / Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung 04 Immissionsnachweise 10 Maststandortskizzen		6 6 2 5, 6, 6 2

1.2 Feststellung der UVP Pflicht gem. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Vorhaben besteht nach § 3a i.V.m. Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a.F.) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie.

Da bereits vor dem 16. Mai 2017 das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 UVPG a.F. eingeleitet wurde und ebenfalls die Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. bei der Planfeststellungsbehörde vorgelegt wurden, war das Planfeststellungsverfahren gemäß § 74 Absatz 2 UVPG nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen. D.h., bis zur Beendigung des Verfahrens (bis zum Zeitpunkt des Hauptbeschlusses vom 29.03.2019) galten die Bestimmungen des UVPG in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt.

Somit wurde für diese Planänderung eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG (neue Fassung) durchgeführt und im Ergebnis von einer erneuten UVP-Pflicht abgesehen. Die Entscheidung über das Ergebnis über die Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG durch das AfPE bekannt gegeben worden. (Amtsblatt Nr. 50 S. 1152 vom 10.12.2018)

2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Dieser Änderungsbeschluss ergeht mit folgenden ergänzenden bzw. ändernden Maßgaben gegenüber dem Bezugsbeschluss vom 29.03.2018, selbiges Az.:

2.2 Planänderungen

Der beantragte Plan wurde als Ergebnis des Anhörungsverfahrens mit keinen wesentlichen Planänderungen versehen.

2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse

Durch die Planfeststellung wird nach § 142 Abs. 1 Satz 1 LVwG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 142 Abs. 1 Satz 2 LVwG).

Dieser Planfeststellungsänderungsbeschluss beinhaltet u.a. die folgenden Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen.

2.3.2 Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin hat im Laufe der Realisierung des Vorhabens festgestellt, dass die im Planfeststellungsbeschluss vom 29.03.2018 vorgesehene Planung nicht ausreichend ist. Es besteht Einvernehmen und Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. Die

UNBn der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg sind zu dieser Planänderung beteiligt worden. Es bestehen keine grundlegenden Bedenken.

Aufgrund der partiellen Planänderung wird die Genehmigung des Eingriffs des Urbeschlusses vom 29.03.2018, wie folgt geändert bzw. ergänzt. Alle weiteren unter Ziffer 2.3 des Urbeschlusses, und der danach in ergangenen Planfeststellungsergänzungsbeschlüsse gefassten Regelungen haben weiterhin Bestand.

2.3.2.1 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der Vorhabenträgerin werden hiermit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG die zur Durchführung der § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft im Benehmen, sowie der Ausgleich oder Ersatz und die erforderliche Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schl.-H.) genehmigt. Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen. Die mit der Realisierung der Planänderung verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Unvermeidbarkeit des Eingriffs gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist nachvollziehbar. Die erforderliche Kompensation erfolgt in vom Eingriff betroffenen Naturraum gemäß Ökokonto-V Schl.-Hol. Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind entsprechend berücksichtigt worden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Anlage 8 der Planfeststellungsunterlage verwiesen.

Die oberste Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schl.-H.) hat mit Schreiben vom 17.04.2019, Aktenzeichen V 531 – 22778/2019) das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zur Kompensation gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erteilt.

2.3.2.2 a) Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG

Es wird hiermit im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde die Befreiung von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG zur Beseitigung bzw. Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotopie erteilt, soweit dies für die Realisierung dieses Vorhabens erforderlich ist.

2.3.2.3 Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutz)

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen treten keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.

2.3.2.4 Genehmigung eines Eingriffs in festgesetzte und durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG

Dem Vorhabenträger wird hiermit die Beseitigung oder Veränderung von festgesetzten und/oder durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist (vgl. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage).

2.3.2.5 Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen

Die Inhalte der Tabelle unter Ziffer 2.3.2.7 des Urbeschlusses oder weiterer ergangener Planergänzungsbeschlüsse haben weiterhin Bestand und werden hier ergänzt. Für den durch die Planänderung verursachten Eingriff werden aus bestehenden Ökokonten gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen als Kompensation angerechnet und als Ersatzmaßnahmen anerkannt. Die Maßnahmen aus den Ökokonten sind geeignet, die betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes zu kompensieren (vgl. Anlage 9 der Planfeststellungsunterlage). Die Ökokonten wurden vom Vorhabenträger vertraglich gesichert.

Für die Planänderung in Anspruch genommene Kompensationsmaßnahmen:

Maßnahmennummer	Kompensationsmaßnahme, Name Ökokonto Gemeinde Aktenzeichen, zust. UNB	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ausbuchung (ÖP, ha oder m)
E4	Ökokonto Handewitter Forst Gemeinde Handewitt <i>Az:</i>	Handewitt	9	1/1	<u>Für diese Planänderung:</u> <u>18.037 ÖP</u>

	<i>661.4.03.137.2012.01</i> <i>vom</i> <i>26.11.2012</i> <i>Kreis SL</i>				<u>Gesamtausbuchung für</u> <u>dieses Vorhaben:</u> <u>175.975 ÖP</u>
A 14	Knick-Ökokonto Dreisdorf Gemeinde Dreisdorf <u>AZ:</u> <i>4.61.5.05-67.30.3-</i> <i>13/18</i> <i>vom</i> <i>05.06.2018 Kreis NF</i>	Dreisdorf	8	27	<u>(erstmal für dieses Vorhaben beanspruchtes Ökokonto)</u> <u>Für diese Planänderung:</u> <u>210 m Knick</u>

Die Planfeststellungsbehörde sendet den Unteren Naturschutzbehörden der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg jeweils den Planfeststellungsbeschluss sowie eine Kopie der Maßnahmenblätter und Maßnahmenkarten aus der Anlagen 9.1 und 9.2 der Planfeststellungsunterlagen für die entsprechende Ausbuchung aus den vorgenannten Ökokonten und zur Eintragung in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 7 Landesverordnung über das Ökokonto (Ökokonto-V) zu.

2.3.2.6 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen des Urbeschlusses vom 29.03.2018 sowie der bislang ergangenen Planänderungsbeschlüsse gelten uneingeschränkt fort. Insbesondere die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen des festgestellten Plans sind ebenfalls in den Bereichen der Planänderung zu beachten.

- Ramppfahlgründungen sind für Provisorien dieser Planänderung nicht zulässig.

Ergänzung der Nebenbestimmung 2:

Die Daten des § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO sind nach Bestandskraft des Planänderungsbeschlusses in einer Excel-Tabelle (Kompensationskataster - Meldehilfe des MELUND 2018) durch den Vorhabenträger aufzubereiten. Die Details der Excel-Tabelle sind, sofern erforderlich, mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen und zeitnah nach Erhalt des Beschlusses digital (z.B. CD) dem AfPE zu übergeben.

- Die jeweiligen Verträge zwischen Ökokontobetreiber und Vorhabenträger sind den zuständigen unteren Naturschutzbehörden vorzulegen.

Ergänzung der Nebenbestimmung 6:

Im Rahmen von Planänderungen ermittelte reduzierte Ersatzgeldzahlungen für Eingriffe in das Landschaftsbild sind nicht zulässig. Die Summe der bereits zum 31.12.2018 zu leistenden Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Eingriffe in das Landschaftsbild von insgesamt 1.192.469,- Euro bleibt somit unverändert.

- Sofern die Standdauer des Provisoriums im Bereich der Masten 36 bis 39 oder eines anderen Provisoriums welches von der Planänderung betroffen ist, länger als 5 Jahre andauert, ist eine Nachbilanzierung für Eingriffsintensität des Landschaftsbildes durchzuführen. Dabei ist für die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Eingriffe in das Landschaftsbild ein Ersatzgeld zu ermitteln.

Ergänzung der Nebenbestimmung 9:

Die Markierung der Erdseile mit Vogelschlagmarkern ist im Rahmen der Beseilungsarbeiten, jedoch spätestens innerhalb von 2 bzw. 4 Wochen der Erdseilarbeiten vorzunehmen (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme, Schadensbegrenzungsmaßnahme (vgl. Maßnahme VAR1 der Anlage 9 der Planfeststellungsunterlage)): Sofern die Beseilungsarbeiten länger als üblich und im Erläuterungsbericht beschrieben andauern, ist eine fachliche Abstimmung über die zeitliche Montage der Vogelschlagmarker mit dem LLUR vorzunehmen. Die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem LLUR tritt dann ein, wenn die Beseilungsarbeiten (Einzug und abschließende Feinjustage der Erdseile) unerwartet oder absehbar länger als üblich (wie im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlage beschrieben) in Anspruch nehmen, und das Erdseil (oder auch Vorseil) bereits gezogen ist. In diesem Fall ist im vorab mit dem LLUR abzustimmen, bis wann die Vogelschlagmarkierung zu montieren sind, oder ob vermeidende Maßnahmen (z.B. spätere Montage oder das Absenken des Erdseils) vorgenommen werden müssen. Diese Regelung einer Abstimmung mit dem LLUR gilt nicht für Bereiche, in denen die Vogelschlagmarkierungen Schadensbegrenzungsmaßnahmen für Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung darstellen. Die Abstimmung mit dem LLUR, sowie die Darstellung der kon-

kreten Zeiträume jeglicher Markierungsarbeiten der entsprechenden Maßnahmen V Ar1 ist in den Protokollen der UBB darzulegen.

2.3.5 Sondernutzungserlaubnis (Hinweis: neu gefasst)

Die nachstehenden Sondernutzungserlaubnisse werden insgesamt neu gefasst. Sie ersetzen insoweit die in dem vorangegangenen Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Sondernutzungserlaubnisse.

Der Vorhabensträgerin wird die Erlaubnis zur Benutzung nachstehender Straßen über den Gemeingebrauch hinaus in dem dargestellten Bereich gem. § 8 FStrG und § 21 StrWG SH erteilt.

Auf § 21 Abs. 2 StrWG SH wird hingewiesen; der jeweilige Straßenbaulastträger kann in Ergänzung zu diesem Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende Gebühr gegenüber der Vorhabenträgerin festsetzen.

Hingewiesen wird zudem auf § 23 StrWG SH. Die Nutzung der im Wegeplan, Anlage 3 der Planfeststellungsunterlagen, dargestellten sonstigen öffentlichen Straßen ist als Ergebnis der Abwägung in diesem Planfeststellungsbeschluss vernünftigerweise geboten. Insoweit wird auf die Ausführungen in Ziffer zu 1a und 5.0 des Bezugsbeschlusses vom 29.03.18 und den Begründungen dazu verwiesen. Gleiches gilt auch für die Gemeindestraßen.

Nachstehend sind die Änderungen an bestehenden und / oder die Neuanlage von Zufahrten genannt, die auf der Grundlage des Wegeplanes im Rahmen der Herstellung und Unterhaltung des Vorhabens genutzt werden.

BW-Nr.	lfd.-Nr.	Straßenname	dauerhaft / temporär	bestehende Zufahrt/ neue Zufahrt	Neubau/ Ausbau/ Ertüchtigung	Mastnr./Maßnahme	Bemerkung
	Z1	K75	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 6	Zufahrt von K75 Dorfstraße
	Z2	K30	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Arbeitflächen	Zufahrt von der K30 Hohenberg
	Z3	K30	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 8	Zufahrt von K30 Hohenberg
	Z4	K30	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Trasse, temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von K30 Hohenberg
	Z5	K30	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von K30 Hohenberg
	Z6	K75	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Trasse, temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von K 75 Am Bahnhof
	Z7	K75	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst	Zufahrt von der K 75 Dorfstraße
	Z8	K75	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 10	Zufahrt von K75 Am Bahnhof

BW-Nr.	lfd.-Nr.	Straßenname	dauerhaft / temporär	bestehende Zufahrt/ neue Zufahrt	Neubau/ Ausbau/ Ertüchtigung	Mastnr./Maßnahme	Bemerkung
	Z9	L47	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 12, temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von L47 Kieler Straße
	Z10	L47	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 13 und Mast 77a der 110kV-Bahnstrom	Zufahrt von L47 Kieler Straße
	Z11	L47	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von L47 Kieler Straße
	Z12	L47	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst und Mast 10	Zufahrt von L47 Kieler Straße
	Z13	L42	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 25, temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von L42 Rendsburger Straße
	Z14	L42	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von L42 Rendsburger Straße
	Z15	L42	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 90a 110kV-Bahnstrom, Rückbau Mast 25 110kV-Bahnstrom, temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von L 42 Rendsburger Straße
	Z16	K1	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von K1 Duvenstedter Weg
	Z17	K1	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 39, temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von K1 Duvenstedter Weg
	Z18	K1	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 39, temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von K1 Duvenstedter Weg
	Z19	K1	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst, Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K1 Duvenstedter Weg
	Z20	K1	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst, Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K1 Duvenstedter Weg
	Z21	K1	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst, Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K1 Duvenstedter Weg
	Z22	K1	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst, Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K1 Duvenstedter Weg
	Z23	K1	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast40, Arbeitsflächen	Zufahrt von K1 Duvenstedter Weg
	Z24	B77	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 57, Arbeitsflächen	Zufahrt von B77
	Z25	B77	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neu- und Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von B77
	Z26	L39	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 62, Rückbau Mast 58	Zufahrt von L39 Hauptstraße
	Z27	L39	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Temporäre Arbeitsflächen	Zufahrt von L 39 Hauptstraße
	Z28	L188	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von L188 Dorfstraße
	Z29	L40	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 69 und Schutzgerüst	Zufahrt von L40 Kropper Chaussee,
	Z30	L40	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Temporäre Arbeitsflächen, Schutzgerüst	Zufahrt von L40 Kropper Chaussee,
	Z32	K33	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neu- und Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K33 Börmer Weg
	Z33	K33	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 87, Rückbau Mast 81 temp.Arbeitsflächen, Schutzgerüst	Zufahrt von K33 Börmer Weg
	Z34	L39	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Temporäre Arbeitsflächen	Zufahrt von L39 Hauptstraße,
	Z35	L39	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 90, Rückbau Mast 84, temp. Arbeitsflächen.Schutzgerüst	Zufahrt von L39 Hauptstraße,
	Z36	L39	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 89, Arbeitsflächen, Rückbau Mast 83, Arbeitsflächen, Schutzgerüst	Zufahrt von L39 Hauptstraße,
	Z38	L39	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau temporäre Arbeitsflächen	Zufahrt von L39 Hauptstraße,
	Z39	K39	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K39 Aussiedlung
	Z41	K39	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 96, Rückbau Mast 90	Zufahrt von K39 Aussiedlung
	Z42	K39	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neu- und Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K39 Aussiedlung
	Z43	K39	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neu- und Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K39 Aussiedlung

BW-Nr.	lfd.-Nr.	Straßenname	dauerhaft / temporär	bestehende Zufahrt/ neue Zufahrt	Neubau/ Ausbau/ Ertüchtigung	Mastnr./Maßnahme	Bemerkung
	Z44	K23	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 98	Zufahrt von K23 Schlott
	Z45	K23	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K23 Rosackerweg
	Z46	K23	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau temporäre Arbeitsflächen, Schutzgerüst	Zufahrt von K23 Rosackerweg
	Z47	K23	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 106	Zufahrt von K23 Friedrichsfeld
	Z48	B201	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von B201 Jägerkrug
	Z49	B201	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von B201 Jägerkrug
	Z50	B201	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 104	Zufahrt von B201 Jägerkrug
	Z51	B201	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau temporäre Arbeitsfläche	Zufahrt von B201 Jägerkrug
	Z52	L28	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von L28 Neuwerk
	Z53	L28	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 116	Zufahrt von L28 Neuwerk
	Z54	L28	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst	Zufahrt von L28 Neuwerk
	Z55	K14	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 117	Zufahrt von K14 Bollingstedter Straße
	Z56	K14	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 119	Zufahrt von K14 Süderfeld
	Z58	K14	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau und Rückbau temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von K14 Süderfeld
	Z59	K14	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 129, Schutzgerüst, temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von K14 Süderfeld
	Z61	K14	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst, Arbeitsflächen	Zufahrt von K14 Süderfeld
	Z62	K14	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 130, Arbeitsflächen, Rückbau Mast 123	Zufahrt von K14 Süderfeld
	Z63	K14	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 131	Zufahrt von K14 Süderfeld
	Z64	K115	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 132, Rückbau Mast 125	Zufahrt von K115 Görrisauer
	Z65	K115	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 132, temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von K115 Görrisauer Weg
	Z66	K115	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau und Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K115 Görrisauer Weg
	Z67	K14	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 135, Arbeitsflächen	Zufahrt von K14 Langstedter Straße
	Z68	K14	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst	Zufahrt von K14 Langstedter Straße
	Z69	K14	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 128	Zufahrt von K14 Langstedter Straße
	Z70	K14	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K14 Langstedter Straße
	Z71	K14	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 129, Schutzgerüst	Zufahrt von K14 Langstedter Straße
	Z74	K34	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 141, Schutzgerüst	Zufahrt von K89 Keelbeker Straße
	Z75	K34	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K89 Keelbeker Straße
	Z76	K34	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 142	Zufahrt von K89 Keelbeker Straße
	Z77	K34	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 147, Schutzgerüst	Zufahrt von K34 Stenderupauer Straße
	Z79	K34	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 146, Schutzgerüst	Zufahrt von K34 Stenderupauer Straße
	Z80	L247	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 143-145	Zufahrt von L247

BW-Nr.	lfd.-Nr.	Straßenname	dauerhaft / temporär	bestehende Zufahrt/ neue Zufahrt	Neubau/ Ausbau/ Ertüchtigung	Mastnr./Maßnahme	Bemerkung
					tigung		Stapelholmer Weg
	Z81	K87	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 148, Arbeitsflächen	Zufahrt von K 87 Tarper Straße
	Z82	K87	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K 87 Tarper Straße
	Z83	K86	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K 86 Barderuper Straße
	Z84	K86	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 154-155	Zufahrt von K86 Barderuper Straße
	Z85	K86	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K86 Barderuper Straße
	Z86	L15	temporär	temporäre Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von L15 Tarper Straße
	Z87	L15	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 153	Zufahrt von L15 Tarper Straße
	Z88	L15	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von der L15 Tarper Straße
	Z89	K135	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 157 und 158, Schutzgerüst	Zufahrt von K135 Flensburger Straße
	Z91	K135	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst	Zufahrt von K135 Flensburger Straße
	Z92	L96	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Schlauchleitungen Mast 169/170	Zufahrt von L 96 Am Oeverseering
	Z93	L96	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau temp. Arbeitsflächen Richtung Mast 172	Zufahrt von L96 Haurup-Süd
	Z94	B200	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst	Zufahrt von B200 Flensburger Straße
	Z95	B200	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 164, Arbeitsflächen	Zufahrt von B200 Flensburger Straße
	Z96	K67	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau 380kV Jardelund, Rückbau Mast 163, temp.Arbeitsflächen, Schutzgerüst	Zufahrt von K67 Bredstedter Straße
	Z97	K67	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau temporäre Arbeitsflächen	Zufahrt von K67 Haurup-West
	Z98	K67	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 163a, Rückbau 380kV-Jardelund	Zufahrt von K67 Haurup-West
	Z99	K67	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 164a, temp. Arbeitsflächen, Rückbau 380kV-Jardelund	Zufahrt von K67 Haurup-West
	Z100	K84	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau 380kV-Jardelund	Zufahrt von K84 Am Loftlunder Weg
	Z101	L39	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von L39 Kropper Straße
	Z102	B201	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 102	Zufahrt von B201 Jägerkrug
	Z103	K67	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 169 (UW Handewitt)	Zufahrt von K67 Haurup West
	Z104	K14	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 118	Zufahrt von K14 Bollingstedter Straße
	Z105	K14	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 127	Zufahrt von K14 Süderfeld
	Z106	K135	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst	Zufahrt von K135 Flensburger Straße
	Z107	L39	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von L39 Katenausbau
	Z108	L39	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von L39 Katenausbau
	Z109	K14	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst	Zufahrt von K14 Süderfeld
	Z110	L96	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 171	Zufahrt von L96 Haurup-Süd
	Z111	B200	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst	Zufahrt von B200 Hoffnung
	Z114	K75	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K75 Dorfstraße
	Z115	L39	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Provisorium, Schutzgerüst	Zufahrt von L39 Katenausbau

BW-Nr.	lfd.-Nr.	Straßenname	dauerhaft / temporär	bestehende Zufahrt/ neue Zufahrt	Neubau/ Ausbau/ Ertüchtigung	Mastnr./Maßnahme	Bemerkung
	Z116	L39	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Provisorium, Schutzgerüst	Zufahrt von L39 Katenausbau
	Z117	L39	dauerhaft	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 89	Zufahrt von L39 Hauptstraße
	Z118	L28	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 116	Zufahrt von L28 Neuwerk
	Z119	K14	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 119, Provisorium	Zufahrt von K14 Süderfeld
	Z120	K14	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Neubau Mast 127, Rückbau Mast 120, Provisorium	Zufahrt von K14 Süderfeld
	Z121	L15	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 153	Zufahrt von L15 Tarper Straße
	Z122	K67	temporär	bestehende Zufahrt	temp. Ertüchtigung	Rückbau Mast 165 (Audorf-Jarelund)	Zufahrt von K67 Bredstedter Straße

2.3.5.1 Nebenbestimmungen

1. Die Erlaubnis gilt nur für die Vorhabenträgerin und ihre Rechtsnachfolger, soweit sie Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der anliegenden Grundstücke sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Vorhabenträger verpflichtet.
2. Das Auslegen von Wegen und Zufahrten mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium (Baggermatratzen) auf den Grundstücken der Straßenbauverwaltung ist nicht zulässig.
3. Ist für die Ausführung der Zufahrt eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Vorhabenträger einzuholen.
4. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Vorhabenträgerin insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind. Die Straßenbauverwaltung übernimmt keine Gewähr dafür, dass solche Anlagen - insbesondere Fernmeldekabel - nicht vorhanden sind.
5. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig vorher (mindestens 1 Woche) anzuzeigen.
6. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Alle Verkehrszeichen, die für die durchzuführende Maßnahme anzuordnen sind, sind in vollreflektierender Ausführung aufzustellen. Die Vorhabenträgerin hat die entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen.

Die Absicherung hat nach den technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Anforderung an Straßenbaustellen“ zu erfolgen.

7. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder nach Abnahme bzw. Fertigstellung auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
8. Die Zufahrt ist stets bis zum befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straßenordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten der Vorhabenträgerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist. Muss die Zufahrt im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen geändert werden, so kann die Änderung durch die Straßenbauverwaltung erfolgen; der Vorhabenträger ist zur Kostenerstattung verpflichtet.
9. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Verunreinigungen der Straße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
10. Vor jeder Änderung der Zufahrt, z. B. Verbreiterung, ist eine Sondernutzungserlaubnis der Straßenbauverwaltung einzuholen.
11. Kommt die Vorhabenträgerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Vorhabenträgerin zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
12. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat die Vorhabenträgerin der Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
13. Die Erlaubnis erlischt durch Beendigung der Nutzung. Die Beendigung der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die laut Plan beantragte neue Zufahrt zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
14. Im Falle der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.
15. Für diese Sondernutzung sind nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 23.01.1976 (GVOBl. S.-H. S. 53), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 03.02.2004 (GVOBl. S.-H. S. 58) Sondernutzungsgebühren in Höhe von 120 Euro pro Monat und Zufahrt festzusetzen.

16. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühren erfolgt in gesonderten Gebührenbescheiden getrennt nach Baulastträgern (Bund, Land, Kreis) für den beantragten Zeitraum der Nutzung.
17. Der Nutzungsberechtigte hat die voraussichtliche Nutzungsdauer der Baustellenzufahrten dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Flensburg, rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 1 Woche) vorher anzuzeigen.
18. Die Zufahrten sind auf Straßengebiet in einer Breite von 10 m zwischen Fahrbahnrand und Radweg gemäß unten aufgeführten Aufbau herzustellen. Am Fahrbahn- bzw. Radwegrand ist eine Asphaltankeilung (Kantenschutz) in einer Tiefe von 1m gemäß unten angeführten Aufbau vorzusehen. Aufbau: In Asphaltbauweise mit 40 cm Frostschuttschicht gem. ZTV SoB - StB 04; 20 cm Asphalttragschicht AC 32 TN gem. ZTV Asphalt - StB 07/13. Der Anschluss an die Fahrbahnbefestigung ist als Fuge gemäß ZTV Asphalt - StB 07/13 Pkt. 3.3.3 auszubilden. Sowie bis zur Grundstücksgrenze mit 0/32 Schottertragschicht zu befestigen.
19. Die Zufahrten sind im Einmündungsbereich auf = 15,00 m trapezförmig aufzuweiten.
20. Beim Umbau bzw. Rückbau von Schutzplanken ist die RPS (Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) anzuwenden.
21. Die Zufahrten sind in einem verkehrssicheren Zustand so anzulegen und zu erhalten, dass von dem Grundstück über die Zufahrten kein Oberflächenwasser auf die befestigten Verkehrsflächen der Straße gelangen kann.
22. Zur Schaffung einwandfreier Sichtverhältnisse von den Zufahrten ist ein entsprechendes Sichtdreieck auf dem Grundstück dauernd freizuhalten. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat jede Bebauung und Bepflanzung des Grundstückes über 70 cm Höhe über Fahrbahnoberkante der Straße, sowie jede andere Handlung zu unterlassen, die die Sicht an der Einmündung der Zufahrten behindert. Das erforderliche Sichtdreieck ist wie folgt zu bemessen:
Tiefe: vom Rand der Fahrbahn 3,00 m in die Zufahrt.
Länge: gem. RAL ist die erforderliche Schenkellänge in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu wählen.
23. Durch die Zufahrt dürfen die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden.
24. Der vorhandenen Straßengräben oder die Entwässerungsmulden sind im Bereich der Zufahrten mit Betonmuffenrohren, DN wie in den einzelnen Lageplänen beschrieben, entsprechend den statischen Erfordernissen (Tragfähigkeit und Leistungsfähigkeit) zu verrohren. Die Häupter des Durchlasses sind mit Rasenziegeln oder Klinkern zu verkleiden. Eine über den Bereich der Grundstücks Zuwegung hinausgehende Verroh-

rung des Straßengrabens der Straße ist nicht zulässig. Der Tiefpunkt der Zufahrten muss in Grabenmitte liegen. Die Vorflut darf durch die Verrohrung nicht gestört werden. Die Verrohrung ist daher bei Bedarf zu reinigen.

25. Während der Ausführung von Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dergleichen auf Straßengebiet ist nicht zulässig.
26. Um Schäden an der Deckschicht der Straße zu vermeiden, dürfen bei den Bauarbeiten im befestigten Bereich der Straße nur gummibereifte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden und Bodenaushubmassen und Material nicht auf dem unbefestigten Seitenstreifen (Bankett, Trennstreifen), den Mehrzweckstreifen und in den Straßenseitengräben ab- bzw. zwischengelagert werden.
27. Die Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind bei Verschmutzung unverzüglich zu säubern.
28. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist.
29. Alle Arbeiten auf dem Straßengrundstück und am Straßenzubehör sind von einer Fachfirma durchführen zu lassen.
30. Die örtlich zuständigen Straßenmeistereien können in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.
31. :Über die Form und Ausgestaltung der Zufahrten sind der zuständigen Straßenmeisterei entsprechende Planunterlagen vorzulegen sowie ein Protokoll.

Schwerlastkraftverkehr:

Sofern bei diesem Vorhaben während der Bauphase Schwerlastkraftverkehr eingesetzt wird, sind für die Genehmigung dieser Fahrten im Vorwege mit dem LBV-SH, Betriebssitz Kiel, die Fahrtrouten abzuklären. Evtl. ist auch ein Beweissicherungsverfahren sinnvoll, da es durch diese Maßnahme zu einer erheblichen Mehrbelastung kommt.

3. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 EnWG erforderlich ist. Die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnissen und den Grunder-

werbsplänen (s. Anlage 5.2 -Grunderwerbsverzeichnisse- und Anlage 5.1, -Lage-, Bauwerks- und Grunderwerbsplan- der Planfeststellungsunterlagen).

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter.

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Planfeststellung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth) geltend gemacht werden.

In einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG wird über die Höhe der Entschädigung entschieden. Das Entschädigungsverfahren kann gem. § 45 Abs. 2 EnWG unmittelbar nach Feststellung des Planes durchgeführt werden, wenn sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt hat. Auf ein gesondertes Enteignungsverfahren kann dann verzichtet werden.

Das bedeutet, dass über Entschädigungsforderungen, die zugleich als Einwendungen gegen die Planung zu werten sind, im Planfeststellungsverfahren daher nur dem Grunde nach entschieden wird, soweit sie im Erörterungstermin nicht abschließend geregelt werden konnten (siehe Ziffer 0 -4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen- oder Ziffer 5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen-).

Für die für den Bau und den Betrieb des Vorhabens erforderlichen Grundinanspruchnahmen sind Eintragungen von Grunddienstbarkeiten erforderlich, aber auch ausreichend. Einer Übertragung des Eigentums bedarf es insoweit nicht. Die Grundinanspruchnahmen sind vor allem für die Überspannung eines Flurstücks durch die Freileitungen, für den Freileitungsschutzstreifen, für die Freileitungsmaste, für die dauerhaften nicht befestigten sowie für die vorübergehenden Zuwegungen zum Leitungsschutzstreifen bzw. zu den Freileitungsmasten zum Zwecke des Baus und der Unterhaltung der Anlagen erforderlich (s. Anlage 5.1 und 5.2 des festgestellten Plans). Hierfür besteht ein Entschädigungsanspruch.

Ebenfalls haben die betroffenen Grundstückseigentümer dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für Flur- und Flurfolgeschäden (z.B. Bewirtschaftungsnachteile, Ertragseinbußen, Ertragsausfälle, Nutzungseinschränkungen etc.) während der Baumaßnahme und nach Maßnahmenende gegen die Vorhabenträgerin. Dies gilt auch für die Pächter.

4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der anerkannten Naturschutzverbände sowie die privaten Einwendungen konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Die Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen. Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Entscheidungen getroffen werden, werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (siehe Niederschriften des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - als Anhörungsbehörde vom 18., 19. und 24.11.2015 sowie 21., 22. und 23.11.2016, Gesch.-Z.: 667.02-PFV 380-kV-Ltg Audorf - Flensburg) wie folgt Bestandteil dieses Beschlusses:

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen werden die den nachfolgenden Einwendern jeweils zugeordneten Abschnittsziffern ausschließlich den jeweiligen Einwendungsführern sowie der Trägerin des Vorhabens namentlich bekannt gegeben.

Das Datum der Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist in Klammern angegeben.

Sofern zu Hinweisen und Forderungen in den Stellungnahmen bzw. Einwendungen in der Erwiderung bzw. in den Niederschriften seitens der Vorhabenträgerin zugestimmt wurde, werden diese Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und sind von der Vorhabenträgerin verbindlich umzusetzen.

4.0 Erledigung allgemeiner Einwendungen und Stellungnahmen entfällt

4.1 Private Einwender entfällt

4.2 Naturschutzverbände

entfällt

4.3 Träger öffentlicher Belange

4.3.1 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (12.02.2019)

Oberste Naturschutzbehörde:

Seitens der obersten Naturschutzbehörde bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die hier vorgesehenen Planänderungen. Die zusätzlich erforderliche Eingriffsbilanzierung zu den erhöhten Eingriffen in den Boden durch Bau der Provisorien, ist vorab mit der Behörde abgestimmt worden. Das Einvernehmen sowie Benehmen wurde hergestellt. Es wird im Weiteren auf die Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3.2.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Oberste Wasserbehörde und oberste Bodenschutzbehörde:

Es wird seitens der obersten Bodenschutzbehörde empfohlen, auf das Abschieben des Oberbodens zu verzichten, da eine Verdichtung des Unterbodens nicht auszuschließen ist. Die Regeneration des Unterbodens ist nach dem Eingriff schwer möglich, da eine Lockerung lediglich mit Spezialgeräten durchführbar ist. Die Bilanzierung für den Eingriff in den Boden wurde mit der obersten Naturschutzbehörde abgestimmt und durch den VHT umgesetzt. Die Eingriffe sind unvermeidbar, da der VHT keine anderen technischen Lösungen zur Umsetzung der Provisorien beschaffen kann. Die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden werden entsprechend der im festgestellten Plan dargestellten Kompensationsmaßnahmen multifunktional ausgeglichen. Zwischenzeitlich aufgekommene Bedenken hinsichtlich des Rückbaus von Fundamenten bei Freileitungsprovisorien konnten einvernehmlich ausgeräumt werden.

Es wird im Weiteren auf die Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3.2.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Oberste Immissionsschutzbehörde:

Dem Hinweis, das LLUR als zuständige Immissionsschutzbehörde zu beteiligen, ist die Anhörungsbehörde nachgekommen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.2 Archäologisches Landesamt (11.03.2019)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahmen vom 21.04.2015, 23.05.2016, 23.01.2017, und 01.02.2018 zu dem Bezugsbeschluss werden aufrechterhalten. Auf diesen wird diesbezüglich verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.3 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz, Zentraldezernat Immissionsschutz (18.03.2019)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.4 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (22.01.2019, 04.02.2019, 05.02.2019)

Landeseisenbahnverwaltung (22.01.2019) über Betriebssitz Kiel (04.02.2019):

Von Seiten der Landeseisenbahnverwaltung bestehen gegen die beantragte Planänderung keine Anregungen und Bedenken.

Niederlassung Flensburg über Betriebssitz Kiel (04.02.2019):

Es bestehen aus straßenbaulicher und verkehrsrechtlicher sowie aus landschaftspflegerischer Hinsicht keine Bedenken gegen die Planänderung.

Luftfahrtbehörde über Betriebssitz Kiel (04.02.2019):

Aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planänderung.

Niederlassung Flensburg über Betriebssitz Kiel (05.02.2019):

Durch die vorliegende Planänderung sind neue Zufahrten zu klassifizierten Straßen geplant. Die Anlage 3.2.2 der Planfeststellungsunterlage wurde entsprechend angepasst. Die Straßenbauverwaltung fordert bei diesen neuen Zufahrten, dass die schon im Bezugsbeschluss genannten Auflagen ebenfalls hier beachtet und eingehalten werden. Dies wird von der Vorhabenträgerin zugesagt.

Zu den geforderten Systemskizzen bezüglich der Befestigungen der Zufahrten, sagt die Vorhabenträgerin zu, dass die Befestigung der Zufahrten den Vorgaben des LBV-SH entsprechen, die den gängigen Stand der Technik aufweisen und mit den zuständigen Straßenmeister abgestimmt werden. Die Anlage 3.7 der planfestgestellten Unterlage des Bezugsbeschlusses enthält diese Systemskizze.

Es wird auf die Ziffer 2.3.5 verwiesen, die aufgrund der Planänderungen neu gefasst wurde.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (11.01.2019)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die zum Hauptverfahren abgegebene Stellungnahme (10.02.2017) hat Bestand für diese Planänderung. Hierzu wird auf den Bezugsbeschluss vom 29.03.2018 verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kiel (16.01.2019)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.7 Kreis Schleswig-Flensburg (05.02.2019)

Aus Sicht der Bereiche Bauaufsicht, Boden und Grundwasser, Straßenverkehrsbehörde, Regionalentwicklung sowie Ordnungsangelegenheiten/Brand- und Katastrophenschutz bestehen keine Bedenken.

Wasserwirtschaft:

Dauerhafte bauliche Anlagen sind in dieser Planänderung in dem beidseitig 7m breiten Unterhaltungsschutzstreifen der Verbandsgewässer ab Böschungsoberkante bzw. Rohrleitungsachse nicht vorgesehen. Bei temporären baulichen Anlagen wie beispielsweise Bauzäune wird in Absprache mit den zuständigen Wasser- und Bodenverband deren Beseitigung für den Fall der Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten zugesagt. Des Weiteren wird auf die Ziffer 4.3.14 des Bezugsbeschlusses vom 29.03.2018 verwiesen.

Zur Forderung, die Verbandsgewässer und –anlagen auffälliger in den Lageplänen darzustellen, wird auf die Ausführungen zum Bezugsbeschluss vom 29.03.2018 verwiesen.

Auflagen bzw. Zusagen seitens der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde zur 1. Auslegung sowie zu den Planänderungsverfahren vor Beschlussfassung sind im Bezugsbeschluss vom 29.03.2018 genannt worden und haben weiterhin Gültigkeit.

Denkmalschutzbehörde:

Die Denkmalschutzbehörde verweist auf § 15 DSchG. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise zu beachten.

Naturschutz:

Es bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die hier vorgesehenen Planänderungen. Das Einvernehmen und Benehmen wurde mit der obersten Naturschutzbehörde hergestellt. Hinsichtlich der Kompensation wird auf die Ziffer 2.3.2.5 verwiesen. Es wird auf die Nebenbestimmungen in der Ziffer 2.3.2.6 verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.8 Kreis Rendsburg-Eckernförde (07.02.2019)

Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz

Der Standort des geplanten provisorischen Strommastes P38 (BWN 105) befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bevor die Fundamente für den Mast hergestellt werden, muss das Archäologische Landesamt informiert werden, um die notwendigen archäologischen Untersuchungen durchzuführen. Die wird durch die Vorhabens-trägerin zugesagt.

Fachdienst Gebäudemanagement

Es bestehen keine Anregungen und Bedenken bezüglich der beantragten Planänderung.

Fachdienst Umwelt

Die Artenschutzrechtlichen Belange werden durch entsprechende Maßnahmen beachtet. Dies ist bereits im Urbeschluss und dem festgestellten Plan geregelt worden. Dabei ist die durch die untere Naturschutzbehörde angesprochene Bauverbotszeit als probates Mittel durch den VHT einzuhalten. Die umzusetzenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung umgesetzt und überwacht. Dazu werden regelmäßig Protokolle hergestellt und an die zuständigen Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde übermittelt.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.9 Amt Kropp-Stapelholm (12.02.2019)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.10 Amt Hüttener Berge (12.03.2019)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.11 Amt Oeversee (21.03.2019)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.12 Ericsson (28.01.2019)

Bezüglich der beantragten Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.13 Stadtwerke Rensburg (29.01.2019)

Vor Baubeginn sind aktuelle Leitungspläne bei den Stadtwerken einzuholen. Zudem sind die Abstände der Bauwerke zu den Trinkwasserleitungen gemäß DVGW-Regelwerk W400-1 einzuhalten. Dies wird von der Vorhabenträgerin zugesagt. Des Weiteren bestehen gegen die beantragte Planänderung keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.14 Gasunie (13.02.2019, 26.02.2019, 01.03.2019)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken. Zu den allgemeinen Ausführungen wird auf den Bezugsbeschluss unter Ziffer 1.1.1, Ziffer 2.1.7 und Ziffer 4.3.31 verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.15 Deutsche Telekom (15.01.2019)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken. Bezüglich des Hinweises auf die vorangegangene Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 17.01.2017 wird auf den Bezugsbeschluss vom 29.03.2018 verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.16 Abwasserzweckverband über das Amt Jevenstedt (06.02.2019)

Die Leitungen des Abwasserzweckverbandes WR RD sind in die Planunterlagen eingearbeitet und werden berücksichtigt. Diese Leitungen sind durch Überspannung betroffen. Es erfolgt kein baulicher Eingriff in die Leitungen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.17 Schleswig-Holstein Netz AG (23.01.2019)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.18 Telefonica Germany (04.02.2019)

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Planänderung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Richtfunkstrecken der Telefonica hat. Die gemachten Hinweise werden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auf den Bezugsbeschluss unter Ziffer 4.3.30 verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.19 Wasser- und Bodenverband Rodau vertreten durch das Ingenieurbüro Asmussen (08.02.2019)

Der Vorbehalt des Bezugsbeschlusses vom 29.03.2018 zum Standort des Mastes 162a wurde mit Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 28.12.2018 ausgeräumt.

Die Forderungen bezüglich vollständigen Rückbau, Abnahme, Vermeidung von Rückstau und zu den Kosten wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt.

Des Weiteren wird auf die Ausführungen zum Bezugsbeschlusses vom 29.03.2018, hier Ziffer 4.3.38, verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.20 Eider-Treene-Verband (15.02.2019)

Die Vorgaben aus der Stellungnahme vom 01.06.2015, 01.06.2016, 20.02.2017, 17.11.2017 und 06.02.2018, sowie zu Protokoll gegebene Aussagen und Forderungen des Erörterungstermins am 23.11.2016 behalten ihre Gültigkeit. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.3.41 des Bezugsbeschlusses vom 29.03.2018 verwiesen.

Der Mindestabstand von 7 m des Maststandortes 113n zu der Böschungsoberkante des Gewässers wird eingehalten. Es wird auf die Maststandortskizze im Materialband 10

verwiesen. Der Abstand der Geländeauffüllung der UW-Fläche zur Böschungsoberkante des Gewässers beträgt 21,63m. Der Abstand der Einzäunung des Betriebsgeländes zur Böschungsoberkante des Gewässers beträgt 7,84m. Ein ausreichender Abstand zum Gewässer ist somit gegeben. Die Gestaltung UW-Fläche einschließlich der Geländeauffüllung sowie die künftige Einzäunung des UW-Geländes sind im Rahmen der BImSch-Genehmigung geplant worden und durch die Immissionsschutzbehörde des LLUR genehmigt worden. Daher gehören diese Darstellungen nicht zu dem hier vorliegenden Verfahren und sind somit auch nicht einzuzeichnen.

Für den Mast 112n gibt es keine Maststandortskizze im Materialband 10, da das nächstgelegene Gewässer mehr als 25m entfernt liegt. Hierzu wird auf den planfestgestellten Textteil der Anlage M10 verwiesen, wo dieser Sachverhalt erläutert wurde.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Auspflockung des Mastes 113n im Beisein des Gewässerverbandes bzw. der Unteren Wasserbehörde zu tätigen.

Bezüglich der Zuwegung zur Seilzugfläche des Mastes 113n vom Mittelweg aus, werden die geforderten 3 m Abstand zur Böschungsoberkante zum Gewässer unterschritten. Eine Verschiebung ist durch die vorhandene Knickdurchfahrt, die am Gewässer liegt, nicht ohne Eingriff in den Knick möglich. Dies wird aufgrund des Minimierungsgebotes bezüglich des Eingriffs in Natur und Landschaft abgelehnt. Eine Seilzugfläche wird zudem nur temporär für die Beseilung des Mastes für die Dauer weniger Tage in Anspruch genommen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Unterhaltungsarbeiten nicht zu behindern. Hierzu wird auf die Auflagen des Eider-Treene-Verbandes unter Ziffer 2.1.5 des Bezugsbeschlusses vom 29.03.2018 verwiesen.

- *Die Gewässerunterhaltung darf nicht behindert werden, das heißt, dass ggf. Maschinen der Verbände sich auf den Zuwegungen bewegen und, falls nicht anders möglich, Aushub aus der Gewässerunterhaltung im Bereich der Baustellenzuwegungen ablegen. Die Beseitigung des Aushubs ist Sache des Anliegers bzw. in diesem Fall der Vorhabenträgerin.*

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.21 Wasser- und Bodenverband Bollingstedter Au (31.01.2019)

Durch die vorliegende Planänderung ergeben sich keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten des WBV Bollingstedter Au.

Es wird auf die Ausführungen zum Bezugsbeschluss vom 29.03.2018 verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.22 Wasser- und Bodenverband Linnbek (28.02.2019)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.23 Wasserverband Nord (06.02.2019)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Vorgaben aus der Stellungnahme vom 06.02.2016 bleiben vollumfänglich bestehen.

Hierzu wird auf die Ausführungen zum Bezugsbeschluss vom 29.03.2018 verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.24 Folgende, am Verfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange haben zu dem Vorhaben keine Anregungen und/oder Bedenken vorgetragen bzw. erklärten, dass ihre Zuständigkeit nicht gegeben sei:

Amt Arenshade

Amt Eggebek (03.04.2019)

Amt Eiderkanal (07.03.2019)

Gemeinde Handewitt (21.03.2019)

5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen

Folgende Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge aus der Erörterung, die von Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden und privaten Einwendern vorgebracht worden sind und im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf den Begründungsteil zu 5. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die von den Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden und privaten Einwendern vorgebrachten Einwendungen thematisch zusammengefasst und nummeriert worden. Die den privaten Einwendern im Einzelnen zugeordneten Abschnittsziffern unter Abschnitt 5.1 werden ausschließlich den jeweiligen Einwendern sowie der Vorhabenträgerin namentlich bekannt gegeben.

5.1 Private Einwender
entfällt

5.2 Naturschutzverbände
entfällt

5.3 Träger öffentlicher Belange

5.3.1 Gemeinde Alt Duvenstedt vertreten durch RA Witt (Wegner, Stähr & Partner)
(07.02.2019)

Wegen:

- Rechtswidrigkeit des Urbeschlusses

5.3.2 Amt Fockbek (14.03.2019)

Wegen:

- Rechtswidrigkeit des Urbeschlusses

6. Plankorrekturen durch Blaeintragungen und Deckblätter (Hinweis)

Soweit Änderungen der Planunterlagen im Erörterungstermin oder in diesem Beschluss festgesetzt worden sind, wurden die Planunterlagen entsprechend durch Blaeintragungen, diese können auch handschriftlich sein, geändert bzw. durch Deckblätter ergänzt.

7. Zustellung (Auslegung)

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 141 Abs. 4 LVwG der Vorhabenträgerin, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Des Weiteren wird dieser Planfeststellungsbeschluss gemäß § 42 Abs.2 S. 2 LNatSchG den anerkannten Naturschutzvereinen zugestellt, die am Planfeststellungsverfahren durch die Anhörungsbehörde beteiligt worden sind.

Nach den Bestimmungen des § 9 LUVPG i.V. m. § 9 Abs. 2 UVPG a.F. und § 141 Abs. 4 S. 2, Abs. 5 Satz 2 des LVwG ist die Zulässigkeitsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen und der Bescheid mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zur Einsicht auszulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 141 Abs. 4 S. 2 LVwG im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Planfeststellungsbehörde (Amtsblatt für Schleswig-Holstein) und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans gemäß § 141 Abs. 4 S. 2 LVwG in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind örtlich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt, darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Die amtliche Bekanntmachung dient auch der Bekanntgabe der Zulässigkeitsentscheidung des Vorhabens nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 UVPG a.F. i.V.m. § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG.

8. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

9. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin die Kosten dieses Planfeststellungsbeschlusses (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Begründung:

Zu 1.: Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme

(a)Verfahrensrechtliche Würdigung

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Planfeststellungsänderungsverfahrens für die hier planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung ergibt sich aus § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG. Hiernach bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Das Amt für Planfeststellung Energie ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 05.12.2012 zuständige Behörde für die Ausführung des § 43 EnWG (Planfeststellungsverfahren) und ist mithin die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Das Vorhaben ist mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.03.2018 festgestellt worden (Bezugsbeschluss).

Auf Antrag der Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, dass für die hier beantragte Planänderung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung wurde im Amtsblatt Schleswig-Holstein (Ausgabe Nr. 50 vom 10.12.2018, S. 1152) öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabenträgerin hat am 04.12.2018 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Änderung des festgestellten Planes (3. Planänderung nach Erlass des Bezugsbeschlusses) gestellt.

Das Planfeststellungsverfahren ist nach den Vorgaben des § 43d Satz1 EnWG und der §§ 140 ff. LVwG durchgeführt worden.

Die Planunterlagen für die beantragte Planänderung haben nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 08.01.2019 bis einschließlich 07.02.2019 in den von der Planung betroffenen Ämtern Arensharde, Eggebek, Eiderkanal – Verwaltungsstelle Osterrönfeld -, Fockbek, Hüttener Berge, Kropp-Stapelholm und Oeversee sowie in der Gemeinde Handwitt öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Einwendungsfrist ist am 07.03.2019 abgelaufen. Die ordnungsgemäße örtliche Bekanntmachung und die bekanntmachungsgemäße Auslegung der Planunterlagen ist von den auslegenden Stellen bestätigt worden.

Auf die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen ist nach §43d EnWG verzichtet worden.

(b) Materiell-rechtliche Würdigung

Im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung ergab sich für die Vorhabenträgerin das Erfordernis, dass der festgestellte Plan zu ändern war. Inhalt der Planänderung sind diverse kleinere Plananpassungen, die unter Ziffer 1 dieses Beschlusses aufgelistet wurden. Die hier beantragte Planänderung beinhaltet vornehmlich Plananpassungen mit einer temporären Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

Aufgrund der Vielzahl der Planänderungen wurde eine Planauslegung erforderlich, um alle von den Planänderungen Betroffenen die Möglichkeit zu geben, Einwendung zu erheben. Einwendungen sind jedoch im Rahmen der Planauslegung seitens privater Betroffener nicht eingegangen.

Diese Planänderung ist sinnvollerweise geboten, daher ist dem Antrag der Vorhabenträgerin zu folgen. Die ausgelösten Betroffenheiten, Wirkungen und Eingriffe sind hauptsächlich temporär.

Der Eingriff in Natur und Landschaft war zu genehmigen. Für den hierdurch erforderlichen Ausgleich hat die Oberste Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein ihr Einvernehmen erteilt.

Nach alledem ist die Notwendigkeit der beantragten Planänderung gegeben.

Die vorstehenden Ausführungen ändern nichts an der grundsätzlichen gesetzlichen Notwendigkeit des Vorhabens, wie sie im Bezugsbeschluss dargestellt ist, da durch den hier gestellten Antrag die damals festgestellte Planung selbst nicht signifikant geändert wird.

Dies ergibt sich auch daraus, dass das hier planfestgestellte Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnWG entspricht und damit, wäre der Bedarf nicht gesetzlich festgestellt, auch für sich genommen vernünftigerweise geboten, der Plan mithin gerechtfertigt wäre.

Zu 2: Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Die Maßgaben –Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen – sind zur Sicherung der Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens erforderlich und geboten.

Zu 2.3: (Genehmigungen, Erlaubnisse)

Zu 2.3.2 (Landschaftspflege)

Zu 2.3.2.1 (Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft)

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die bau,- anlage- und betriebsbedingten Eingriffe zur Umsetzung der Freileitung sowie die in naher Zukunft absehbaren Eingriffe in den Naturhaushalt, die in der Planunterlage beschrieben, bewertet und dargestellt worden sind (vgl. Anlage 9 des festgestellten Plans).

Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist dargelegt. Die mit Durchführung des Vorhabens verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt.

Es wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG vorrangig geprüft, ob die Kompensation auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann.

Die erforderlichen Ersatzmaßnahmen werden im vom Eingriff betroffenen Naturraum gemäß ÖkokontoV durchgeführt, so dass agrarstrukturelle Belange bereits bei der Anerkennung der Ökokonten berücksichtigt worden sind. Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind somit entsprechend berücksichtigt worden. Es bestehen keine neuen oder geänderten Betroffenheiten von Natura 2000 Gebieten.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG wurde das Einvernehmen zum Ausgleich und zum Ersatz sowie das Benehmen gemäß § 25 LNatSchG mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung) hergestellt.

Der im Plan dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft wird demzufolge zugelassen.

Zu 2.3.2.2 (a) Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung erfolgt der für die Eingriffe erforderliche Ausgleich oder Ersatz jeweils auf denen dafür entsprechend geeigneten Ökokonten. Mit den

im Plan festgestellten Ausgleichsmaßnahmen gelten die Eingriffe in den gesetzlich geschützten Biotopen des Biotoptyps „Knick“ gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG damit als kompensiert und vollständig ausgeglichen (vgl. Anlage 9.1 und 9.2 der Planfeststellungsunterlage).

Zu 2.3.2.4 (Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sowie die Maßstäbe zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange sind in § 44 BNatSchG geregelt. Unter Berücksichtigung der im Bezugsbeschluss und in den darauf folgenden Planänderungen festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden durch die Verwirklichung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeöst.

Zu 2.3.2.5 (Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen)

Die Anerkennungsbescheide der in Anspruch Ökokonten sind durch die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde vorgelegt worden, so dass von einer fachlichen Eignung und einer Inanspruchnahme als Kompensation für die Eingriffe des Vorhabens ausgegangen wird. Die Ökokonten liegen gemäß Ökokonto-Vo im gleichen Naturraum (Geest). Die unteren Naturschutzbehörden der die Ökokonten führenden Kreise sind im Verfahren entsprechend beteiligt worden, um die Verfügung der entsprechenden Ökopunkte zu überprüfen.

Zu 2.3.2.6 (Nebenbestimmungen)

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass gemäß § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden, und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch den Verursacher der Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert bzw. renaturiert werden. Zudem verhindern die hier nachfolgenden Maßnahmen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten oder Beeinträchtigungen in ausgewiesene FFH- bzw. Vogelschutzgebiete stattfinden.

- Rammpfahlgründungen sind für Provisorien dieser Planänderung nicht zulässig.

Diese Aussage ist hinsichtlich der Herstellung des Einvernehmens mit der obersten Naturschutzbehörde und der obersten Bodenschutzbehörde vom Vorhabenträger bestätigt worden. Somit konnten die zwischenzeitlich aufgekommenen Bedenken hinsichtlich des Rückbaus von Fundamenten bei Freileitungsprovisorien einvernehmlich ausgeräumt werden.

Zu Ergänzung Nr. 2 (Kompensation):

Die Aufbereitung und Übergabe der Daten des § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO stellt eine generelle Anforderung des MELUND (Referat Referat für Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, UVP, Sport und Erholung) dar.

Zu Ergänzung Nr. 6 (Ersatzgeldzahlung):

Eine Reduzierung der im Bezugsbeschluss oder weiteren Planänderungsbeschlüssen festgesetzten Ersatzgeldzahlungen ist nach genereller Maßgabe des MELUND (Referat Referat für Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, UVP, Sport und Erholung) nicht möglich.

Zu Ergänzung Nr. 9 (Vogelschutzmarkierung):

Für die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist die Einhaltung dieser Nebenbestimmung bzw. dieser artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme (VAr1) aufgrund der artenschutzrechtlichen Erfordernisse zwingend geboten; eine Abweichung ist daher aus artenschutzrechtlichen oder gebietsschutzrechtlichen Gründen nicht nicht möglich und nicht zulässig. Zum Zeitpunkt der Beseitigungsarbeiten (gezogenes ggf. noch nicht entjustiertes Vorseil des Erdseils oder das Erdseil) kann ein artenschutzrechtlicher Konflikt nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Abweichung vom Zeitfenster der Markierungsarbeiten kann möglich sein, wenn dies im Vorab mit der oberen Naturschutzbehörde hinsichtlich standortbezogener oder jahreszeitlicher bedingter artenschutzrechtlicher Konflikte einvernehmlich abgestimmt wurde. Hierbei sind artenschutzrechtliche Verbote sicher auszuschließen. Eine einvernehmliche Abstimmung mit der oberen oder obersten Naturschutzbehörde hinsichtlich des Gebietsschutzes Natura 2000 ist nicht möglich, da eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht auszuschließen ist.

Die Darstellung des zeitlichen Ablaufs der Arkierungsarbeiten in den Protokollen der Umweltbaubegleitung dient der Überwachung der Einhaltung artenschutzrechtlich oder gebietsschutzrechtlicher Auflagen zur Vermeidung entsprechender Verbote oder Unverträglichkeiten im Sinne des speziellen Artenschutzes oder Gebietsschutzes.

Zu 3.: Enteignungrechtliche Vorwirkung

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung gem. § 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig. Die Anforderungen aus Art. 14 Abs. 3 GG sind eingehalten. Zur Begründung wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung (S. oben zu 1. (b)) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundeigentum ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bleibt dem Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG vorbehalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zu Entschädigungsfragen (s. oben zu 1. (b)) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Zu 4.: Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände und der privaten Einwender haben sich in dem sich aus der Entscheidung ergebenden Umfang aus den dort genannten Gründen erledigt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen (s. oben Ziffer 4.) verwiesen.

Zu 5: Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände zu entscheiden. Ebenso ist auch über die fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift eingelegten Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, zu entscheiden. Verspätet eingelegte Einwände sind ausgeschlossen (präkludiert).

Planfeststellungspflichtige Vorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin und anderen Behörden sowie den Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln. In diesem Verfahren wird angestrebt, einen Ausgleich zwischen den zwangsläufig gegensätzlichen Interessen der Betroffenen und der Vorhabensträgerin herbeizuführen, indem die Interessen einem Abwägungsvorgang unterworfen werden. Die Argumente der im Verfahren beteiligten Einwender werden dabei angemessen gewichtet und einer abschließenden Beurteilung unterworfen.

Ein entscheidendes Kriterium für die endgültige Beurteilung der Einwendungen von privater Seite ist der Grad der Betroffenheit und des Eingriffes in die Rechte des Einzelnen, die dem öffentlichen Interesse an der Baumaßnahme entgegenstehen. Es wird dabei geprüft, ob der Zweck und der Erfolg eines Eingriffes nicht im Missverhältnis zu den Belastungen stehen, die den Betroffenen zugemutet werden.

Nach § 141 Abs. 2 Satz 1 LVwG entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinigungen abgegebenen Stellungnahmen und die von Privaten vorgebrachten Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde in dem aus Ziffer 5. ersichtlichen Umfang zurückgewiesen. Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

Zu 5.1: Private Einwender

Entfällt

Zu 5.2: Naturschutzverbände

Entfällt

Zu 5.3: Träger öffentlicher Belange

**Zu 5.3.1: Gemeinde Alt Duvenstedt vertreten durch RA Witt (Wegner, Stähr & Partner)
(07.02.2019)**

Die Gemeinde Alt Duvenstedt, vertreten durch RA Witt, zweifelt die Rechtmäßigkeit dieser Planänderung vor dem Hintergrund an, dass der Bezugsbeschluss schon rechtswidrig sein soll. Die Gemeinde Alt Duvenstedt hat gegen den Bezugsbeschluss vom 29.03.2018 Klage eingereicht. Diese Klage wurde am 04.04.2019 vor dem Bundesverwaltungsgericht verhandelt. In der Urteilbegründung in der mündlichen Verhandlung am 04.04.2019 wurde die Klage gegen den Urbeschluss der 380kV-Freileitung von Audorf nach Flensburg abgewiesen und Planfeststellungsbeschluss für rechtskräftig erklärt. Somit hat der in der Stellungnahme der Gemeinde Alt Duvenstedt vorgetragene Sachverhalt, dass diese Planänderung ebenfalls rechtswidrig ist, keinen Bezug mehr. Konkrete Einwendungen gegen die vorliegende Planänderung wurden seitens der Gemeinde Alt Duvenstedt nicht vorgebracht.

Daher wird diese Stellungnahme durch die Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen.

Zu 5.3.2: Amt Fockbek (14.03.2019)

Das Amt Fockbek schließt sich der Stellungnahme der Gemeinde Alt Duvenstedt an.

Es wird daher auf Ziffer 5.3.1 verwiesen.

Die Stellungnahme wird durch die Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen.

Zu 8: Sofortige Vollziehbarkeit

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Eine Aussetzung der Vollziehung von Amts wegen, § 80 Abs. 4 VwGO, kommt nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (s. Beschluss vom 07.07.2010 – 9 VR - 401 / 403 - 1.10, Rn. 2; Beschluss vom 22.09.2010 – 9 VR 2.10, Rn. 3; Beschluss vom 31.03.2011 – 9 VR 2.11, Rn. 2) ist insbesondere mit Blick auf die gem. § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb einer Frist von einem Monat mögliche Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes zu prüfen, ob die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO von Amts wegen behördlich auszusetzen ist, um so etwaige Rechtsnachteile für die Betroffenen zu vermeiden.

Vorliegend fehlt es nicht – insoweit abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG – an einem aktuellen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Diesbezüglich wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zur Planrechtfertigung (s. oben zu 1. (b)) verwiesen.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit kann daher auch nicht wegen der sonst unausweichlichen Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes verzichtet werden.

Zu 9: Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 43 EnWG) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 VwGebV SH 2008 nach Tarifstelle 12.2.1.42.1 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2008) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden – durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

oder

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

schriftlich einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammen-

schlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst stehen Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 S. 3 oder 5 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 S. 8 VwGO).

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

AfPE L-667-PFV 380-kV-Ltg Audorf - Flensburg-

Kiel, den 03.05.2019

Bearbeiter/-in: Lohmann, Wissner

gez.
Dautwiz

Die Übereinstimmung dieser Beschlussausfertigung mit der Urschrift beglaubigt:

Kiel, den 03.05.2019

Martens
(Amtsrätin)